MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
22. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 07.12.2022** im Gemeindeamt Lichtenau.

Beginn: 19:38 Uhr **Ende:** 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.12.2012 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Kassenverwalter Stefan Grimas **bis Punkt 3**

Entschuldigt abwesend waren:
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Andreas Simlinger (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2022
3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023
4) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine
5) Wasserversorgungsanlage, Gebührenordnung
6) Abwasserbeseitigungsanlage, Gebührenordnung
7) Verein „Lebensweg“, Verlängerung der Mitgliedschaft
8) Restausbau Betriebsgebiet Lichtenau, Ingenieursleistungen für die Bauausführungsphase
9) Unterzeichnung von Wahlkarten mittels digitaler Amtssignatur
10) 50 Jahre Rotes Kreuz Ortsstelle Gföhl, Druckkostenbeitrag für Chronik
11) Glasfaseranschluss Gemeindeamt, Tarifvereinbarung
12) Ersuchen des Musikvereines Lichtenau um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022
13) Gründung einer Energiegemeinschaft, Grundsatzbeschluss
14) Übernahme der durch die Straßenmeisterei Gföhl hergestellten Ableitungskanäle und Entwässerungsanlagen im Zuge der Errichtung der Umfahrung Allentsgschwendt
15) Berichte, Information

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 08.11.2022 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2022

Der Prüfungsausschuss führte am 29.11.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen.

Der Prüfungsausschuss führte zu dessen Durchsicht am 29.11.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung durch und gab diesbezüglich zu Protokoll:
Die Steigerungen bei Zinsen, Strom und Heizkosten sind im Voranschlag 2023 eingepreist.
Bei der Finanzierung der Projekte soll auf die Finanzierbarkeit Bedacht genommen werden.
Projekte, die schon längere Zeit zurückgestellt wurden, sind neueren Projekten vorzuziehen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 29.11.2022 nochmals eingehend mit dem Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 befasst.
Beim Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wurde in Erwägung gezogen, die zweckgebundene Kanalrücklage in Höhe von € 88.600,00 im Jahr 2023 aufzulösen. Deren Entlastungswirkung für die Gebührenzahler soll sich bis ins Jahr 2027 (mittelfristige Finanzplanung) möglichst verteilen. Auch alle Ausgabenpositionen der Abwasserbeseitigung wurden möglichst eng kalkuliert und auch das Einnahmenpotential durch mehrjährige KPC-Förderungen wurde in der Veranschlagung nochmals ausgereizt. Die Überlegungen sind in den nunmehr vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 eingearbeitet.
Es konnte erreicht werden, dass sich der Bedarf an Kanalbenützungsgebühren gegenüber dem Voranschlag-Ursprungsentwurf um € 19.500,00 reduzierte.

Der Voranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2027 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag für das Jahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2027.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine

In einigen Orten kümmern sich die örtlichen Dorferneuerungsvereine eigenständig und sehr intensiv um die dortigen Orts- und Grünräume (Pflege und Erhaltung, Blumen, Gestaltungen, etc.).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgende Beiträge genehmigen:

Dorferneuerungsverein	**Beitrag**
Brunn	80,00
Ebergersch	845,00
Gloden	392,00
Großreinprechts	255,00
Obergrünbach	835,00

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die im Antrag genannten Beiträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Wasserversorgungsanlage, Gebührenordnung
Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde steigen vor allem die Aufwendungen für Strom- und Zinsenzahlungen enorm, auch Betriebsmittelaufwand Personalaufwand, Versicherung sowie die notwendigen Investitionen in die Versorgungssicherheit verteuern sich. Zukünftig ist die öffentliche Wasserversorgung aufgrund der diesjährigen GPLB-Prüfung verpflichtet, Kommunalsteuer abzuführen.

Ohne eine Anpassung der Wassergebühren wäre zukünftig eine Kostendeckung nicht mehr gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Lichtenau

§ 1

In der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden folgende Wasserversorgungs-abgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,95** festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.615.521 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.177 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 50 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	50	150
7	50	350
12	50	600
17	50	850
25	50	1250

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,00** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Wasserabgabenordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (GR Johann Höller)

6) Abwasserbeseitigungsanlage, Gebührenordnung
Im Bereich der Abwasserbeseitigung steigen vor allem die Aufwendungen für Strom- und Zinsenzahlungen enorm, auch Betriebsmittelaufwand, Personalaufwand, Versicherung sowie die notwendigen Investitionen und Instandsetzungen verteuern sich. Zukünftig ist die Abwasserbeseitigung aufgrund der diesjährigen GPLB-Prüfung verpflichtet, Kommunalsteuer abzuführen.

Ohne eine Anpassung der Kanalgebühren wäre zukünftig eine Kostendeckung nicht mehr gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

§ 1

In der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.080.880 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 37.668 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.807.900 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 15.723 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,62**

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Kanalabgabenordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (GR Johann Höller)

7) Verein „Lebensweg“, Verlängerung der Mitgliedschaft

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2017 wurde der Beitritt zum Verein „Lebensweg“ einstimmig beschlossen.
Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Ausbau des Lebenswegs. Der Lebensweg ist ein Themen-Rundwanderweg in 13 Etappen mit einer Länge von rund 260 km. Dabei erfolgt weitgehend eine Nutzung der Struktur des Kremstalweg 625 und des Ysper-Weitentalweg 22.
Die Gemeinde verpflichtet sich im Verein aktiv mitzuwirken. Dabei gilt es bestehende Einrichtungen kreativ zu nutzen und die Themen Kultur, Natur, Tourismus, Wirtschaft, Sport und Gesundheit zu beachten.
Die Gemeinde verpflichtet sich den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag mindestens bis zum Ende der Planungsperiode 2027 zu bezahlen. Der Beitrag wird mit € 1,00 pro Einwohner und Jahr festgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Mitgliedschaft zum Verein „Lebensweg“ für weitere 5 Jahre bis 2027 beschließen und den Mitgliedsbeitrag von jährlich € 1,00 pro Einwohner genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Mitgliedschaft zum Verein „Lebensweg“ für weitere 5 Jahre bis 2027 und genehmigt den Mitgliedsbeitrag von jährlich € 1,00 pro Einwohner.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Restausbau Betriebsgebiet Lichtenau, Ingenieursleistungen für die Bauausführungsphase

Für das Betriebsgebiet in Lichtenau gibt es ein mit Bescheid vom 04.September 2009 genehmigtes wasserrechtliches Einreichprojekt, welches eine maximale Umsetzungsfrist bis September 2024 (=15 Jahre) beinhaltet. Da sich bereits 4 Betriebe dort angesiedelt haben und alle mit Infrastruktur versorgt werden müssen, sollen nun die Restausbauten (Kanal, Wasser, Ortsbeleuchtung) durchgeführt werden.
Hierzu wurde vom Planungsbüro Henninger und Partner aus Langenlois ein Angebot für Ingenieursleistungen für die Bauausführungsphase ausgearbeitet. Das Angebot beläuft sich auf € 59.500,00 netto abzgl. 5% Gemeinderabatt (= € 2.975,00) und beinhaltet:

- Detailplanung Bauausführung
- Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung
- Hausanschlussbegehungen
- Bauaufsicht
- Baustellenkoordination gem. BauKG
- Kollaudierung Wasserecht
- Kollaudierung Förderung
- Nebenkosten Bauausführungsphase

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Planungsarbeiten vom Planungsbüro Henninger und Partner zu einem Preis von € 59.500,00 netto abzgl. 5% Gemeinderabatt (= € 2.975,00) durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Planungsarbeiten vom Planungsbüro Henninger und Partner zu einem Preis von € 59.500,00 netto abzgl. 5% Gemeinderabatt (= € 2.975,00) durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Unterzeichnung von Wahlkarten mittels digitaler Amtssignatur
Seitens des Softwareanbieters Comm-Unity gibt es die Möglichkeit, für die Ausstellung von Wahlkarten die digitale Amtssignatur zu verwenden. Dadurch kann der Zeitaufwand zur Ausstellung einer Wahlkarte erheblich minimiert werden, da die einzelnen Wahlkarten nicht mehr händisch gesiegelt und unterzeichnet werden müssen. Diese Einstellung kann von der Comm-Unity vorgenommen werden und es entstehen für die Verwendung der digitalen Amtssignatur im Rahmen der Wahlkartenausstellung keine zusätzlichen Kosten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass für die Ausstellung von Wahlkarten zukünftig die digitale Amtssignatur verwendet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass für die Ausstellung von Wahlkarten zukünftig die digitale Amtssignatur verwendet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) 50 Jahre Rotes Kreuz Ortsstelle Gföhl, Druckkostenbeitrag für Chronik
Anlässlich der Jubiläumsfeier 50 Jahre Rotes Kreuz Ortsstelle Gföhl wurde eine Chronik über alle wichtigen Eckdaten und Entwicklungen seit Bestehen der Rotkreuz-Stelle Gföhl verfasst. Für die Gemeinde sollen nun 2 Exemplare der Chronik angekauft werden. Je eines für die Bücherei Lichtenau und eines für das Gemeindearchiv. Vorgeschlagen wird, dass aufgrund des Stellenwertes der Freiwilligenarbeit ein Druckkostenbeitrag von € 750,00 an die Rotkreuz-Ortsstelle Gföhl ausbezahlt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Druckkostenbeitrag in Höhe von € 750,00 für den Ankauf zweier Chroniken an die Rotkreuz-Ortsstelle Gföhl ausbezahlt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass ein Druckkostenbeitrag in Höhe von € 750,00 für den Ankauf zweier Chroniken an die Rotkreuz-Ortsstelle Gföhl ausbezahlt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Glasfaseranschluss Gemeindeamt, Tarifvereinbarung
Am Gemeindeamt gibt es immer wieder Probleme mit schwankenden Internetgeschwindigkeiten. Sowohl die Gemeindesoftware Georg als auch die Telefonanlage der Gemeinde benötigen zur reibungslosen Funktionalität jedoch eine möglichst stabile Internetverbindung, welche über eine Kupferleitung aber nur begrenzt gegeben ist. Das zeigt sich vor allem beim Upload (Erstellung der Gemeindenachrichten, Dokumentenablage im Georg, etc.).
Durch die Verlegung der Leerverrohrung für Glasfaser besteht nun die Möglichkeit einer Breitbandanbindung durch A1-Telekom.

Folgender Tarif wurde dabei durch A1-Telekom angeboten:
Lichtwellenleiter Gemeinde 250 Mbit (Download: 250 Mbit, Upload: 100Mbit) mit monatlichen Kosten von netto € 69,90 zuzüglich jährlichen Kosten von netto € 29,08.

Derzeit verfügt das Gemeindeamt über einen ADSL-Anschluss (Download bis zu: 30 Mbit, Upload bis zu: 6 Mbit) um netto € 49,94 pro Monat.

Bis zur Aktivierung des Lichtwellenleiters hat die A1-Telekom angeboten, die Geschwindigkeit über die bestehende Kupferleitung zu erhöhen (auf Download bis zu: 80 Mbit und Upload bis zu: 25 Mbit) um monatliche Kosten von netto € 60,90 zuzüglich jährlichen Kosten von netto € 29,08.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge für das Gemeindeamt ab effektiver Verfügbarkeit von Glasfaser den Tarif Lichtwellenleiter Gemeinde 250 Mbit (Download: 250 Mbit, Upload: 100 Mbit) zu den vorgenannten Konditionen genehmigt.
Weiters möge der Gemeinderat genehmigen, dass bis zur effektiven Verfügbarkeit der Glasfaserleitung eine Erhöhung der Geschwindigkeit über die Kupferleitung (Download bis zu: 80 Mbit, Upload bis zu: 25 Mbit) zu den vorgenannten Konditionen angestrebt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Ersuchen des Musikvereines Lichtenau um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022

Beim Musikverein Lichtenau ist der Altersschnitt in den letzten Jahren deutlich gesunken. Das bedeutet, dass ein erhöhter finanzieller Aufwand für die jungen Musikanten, zum Beispiel für Notenständer, Notenhefter, Musikergewand, erforderlich ist. Durch dem Musikobmann Ederer Thomas wurde beim Bürgermeister um eine finanzielle Unterstützung in Form einer Jugendförderung angesucht.
Der Gemeindevorstand schlägt vor, im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 2.000,00 zu gewähren, da der Verein die Jungmusikanten außergewöhnlich engagiert vorantreibt und eine beachtliche Anzahl an jungen Musikanten aufweist.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 2.000,00 an den Musikverein Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist vom Verein zweckgebunden einzusetzen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 2.000,00 an den Musikverein Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist vom Verein zweckgebunden einzusetzen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Gründung einer Energiegemeinschaft, Grundsatzbeschluss

Auf einigen Gemeindeobjekten wird mittels Photovoltaik-Anlagen elektrischer Strom produziert, der nur standortbezogen verwendet werden kann. Der überschüssig erzeugte Strom wird dabei in das öffentliche Netz eingespeist.
Mit der Gründung einer Energiegemeinschaft ist es möglich, diesen überschüssigen Strom bei anderen eigenen Gemeindeobjekten zu nutzen, auch bei solchen, auf denen keine Photovoltaik installiert ist.
Für die Gründung einer Energiegemeinschaft ist jedoch ein Verein (=juristische Person) notwendig.
Seitens der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (kurz EZN) soll über diesen Verein die Verrechnung zwischen den Zählpunkten abgewickelt werden. Für die Verrechnung und

Betreuung seitens der EZN fallen ca. € 250,00 an Fixkosten zzgl. € 15,00 pro Zählpunkt und Jahr an. Wobei nach derzeitigem Stand ca. 30 Zählpunkte in die Energiegemeinschaft einfließen sollen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, eine Energiegemeinschaft zu gründen in der auch die Marktgemeinde Lichtenau, vertreten durch Bürgermeister Andreas Pichler, ein ordentliches Mitglied sein soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, eine Energiegemeinschaft zu gründen in der auch die Marktgemeinde Lichtenau, vertreten durch Bürgermeister Andreas Pichler, ein ordentliches Mitglied sein soll.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Übernahme der durch die Straßenmeisterei Gföhl hergestellten Ableitungskanäle und Entwässerungsanlagen im Zuge der Errichtung der Umfahrung Allentsgschwendt

Im Jahr 2022 wurden von der Straßenmeisterei Gföhl in der KG Allentsgschwendt ein Ableitungskanal DN 700 bzw. DN 600 bzw. DN 400 sowie zwei Retentionsbecken neu hergestellt, um die anfallenden Regenwässer aufgrund der neuen Umfahrung ordnungsgemäß ableiten zu können. Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel soll die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl hergestellten Anlagen (Ableitungskanal DN 700, DN 600 und DN 400 sowie das Retentionsbecken West beim ehemaligen Sägewerk) in ihre Erhaltung und Verwaltung übernehmen.
Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in die übernommenen Entwässerungsanlagen kostenlos auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die beschriebene Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebene Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Berichte, Information

- Weihnachtsfeier am 22.12.
- Ende der aktiven Phase Dorferneuerung
  - GL, GR, KO, EN: **30.06.2023**
  - EB, LA, SC: **31.12.2023**
  - BR, LO, WU: **30.06.2024**
- Projekte für Stolz auf unser Dorf 2023
- Erntereferenten sind noch offen

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2022 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

René Rameder eh.
Schriftführer

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat